

# Kampfrichterwesen des Fechterbund Sachsen-Anhalt e.V. (FBSA)

Beschlossen vom Präsidium des Fechterbund Sachsen- Anhalt am 20.06.2018

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche und die diverse Form mitgemeint.

## 1. Grundsätze

- 1.1. Das Kampfrichterwesen in Sachsen-Anhalt untersteht dem Geschäftsführer (GF) des FBSA in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kampfrichterkommission.
- 1.2. Der Vorsitzende der Kampfrichterkommission legt Ausbildungs- und Prüfungstermine fest und lässt diese durch den GF bestätigen. Er nimmt die Kampfrichterprüfungen ab, wobei er die Aufgabe für konkrete Prüfungen delegieren kann.
- 1.3. Alle Kampfrichter haben sich so zu verhalten, dass ihr Auftreten angemessen ist. Sie sollen insbesondere ordentlich und sauber gekleidet sein und über die notwendigen Regelkenntnisse sowie Durchsetzungsfähigkeit verfügen.
- 1.4. Als Kampfrichter soll nur eingesetzt werden, wer die nötigen persönlichen und fachlichen Eigenschaften vorweisen kann.
- 1.5. Ein Mindestalter für Kampfrichter gibt es nicht, allerdings sollen die Kampfrichter über die notwendige persönliche und fachliche Stabilität verfügen, um auch kritische Gefechte leiten zu können.
- 1.6. CN-, B- und A-Lizenzen verfallen nach den Regelungen des Deutschen Fechter-Bundes e. V. (DFB) und Fédération Internationale d'Escrime (FIE) mit Erreichen des 60. Lebensjahres. Für den FBSA ist ein Höchstalter nicht vorgesehen, so dass diese Lizenzen als D- Lizenzen fortgeführt werden. Auch hier sollte der Kampfrichter allerdings nach seinen persönlichen und fachlichen Eignungen noch in der Lage sein, ein Gefecht ordnungsgemäß und nach geltenden Regeln zu leiten.
- 1.7. Kampfrichter, die Mitglied in einem Verein des FBSA sind, unterliegen der Gerichtsbarkeit des FBSA.

- 1.8. Der Kampfrichter ist für die Sicherheit der Sportler, die Leitung des Gefechts, die Entscheidung über die Treffer, die Einhaltung der Regeln sowie für die Ordnung an der Bahn verantwortlich. Im Übrigen wird auf die definierten Aufgaben der Kampfrichter und die Regelungen im FIE-Reglement verwiesen. Der Kampfrichter hat sich hinsichtlich der geltenden Regel auf einem aktuellen Stand zu halten.
- 1.9. Gegen Entscheidungen der Kampfrichter ist der Protest zum Technischen Direktorium (TD) möglich. Das TD ist an die Tatsachenfeststellungen (Tatsachenentscheidungen) des Kampfrichters gebunden und kann ausschließlich die Regelauslegung überprüfen.
- 1.10. Das TD ist ermächtigt, eine Protestgebühr von 50,00 EUR zu erheben, die bei Erfolg des Protestes zurück zu erstatten ist.
- 1.11. Gegen TD-Entscheidungen und die Rechtmäßigkeit des Turniers kann Einspruch beim Vorstand des FBSA eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend. Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich.
- 1.12. Bei auf dem Turnier ausgesprochenen Schwarzen Karten hat der Kampfrichter eine Stellungnahme an das TD zu fertigen. Dieses teilt die Schwarze Karte unter Weiterleitung der Stellungnahme des Kampfrichters dem Vorstand des FBSA mit. Der Vorstand führt dann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Kampfrichterkommission ein Disziplinarverfahren durch und trifft die Entscheidung zu Sanktionen (z.B. Strafen, Sperren).